

Dienstreise und Dienstunfall

Was Sie über Ihre dienstliche Absicherung unbedingt wissen sollten



© fotto - Fotolia.com

Nun kommt der Wespenstich von oben: Wenn ein Beamter auf der Dienstreise mit seinem Pkw von einer Wespe gestochen wird, die durchs offene Fenster gelangt, dann ist es (trotz Dienstreise) kein Dienstunfall, sondern allgemeines Lebensrisiko.

Grundsätzlich sind Lehrkräfte auch in den Arbeitspausen versichert, z.B. wenn sie ein Nickerchen machen und dabei vom Stuhl fallen. Nicht jedoch während der Nahrungsaufnahme (das wissen Sie schon) oder des Rauchens. Kein Dienstunfall sind gesundheitliche Störungen, die durch Mobbing hervorgerufen werden, weil dieses kein plötzliches Ereignis darstellt. Wenn ein körperliches Leiden während des Dienstes auftritt, es aber eine Vorschädigung gibt, liegt kein Dienstunfall vor, nicht einmal dann, wenn der Unfall der Auslöser für die Beschwerden ist. Wer trotz Rückenproblemen nach dem kollegialen Umtrunk zum Schuljahresende die Tische zusammenstellt und sich dabei verhebt, der hat ebenfalls Pech gehabt.

■ Das ist ja wirklich ganz „toll“, wie wir abgesichert sind.

Mir ist schon klar, wie begeistert Sie sind. Aber ich finde es besser, vorher die Stolpersteine zu kennen. Denn wer ohne zu überlegen den Unfallbogen ausfüllt und abgibt, für den wird es schwierig, nachträglich irgendwelche berechtigten Ergänzungen oder Korrekturen zu seinen Gunsten vorzunehmen. Man wird ihm immer unterstellen, diese nachgeschobenen Informationen hätten das Ziel, bessere Versorgungsansprüche zu erschleichen. Und Sie sollten wissen, dass die Meldefristen (bei Sachschäden z.B. nur 1 Monat) voraussetzen, dass bis dahin die Schadensmeldung auf dem Dienstweg bei der zuständigen Behörde eingegangen ist. Heben Sie also diesen Flyer gut auf und lesen Sie ihn sofort nach einem Schadensfall noch einmal durch. Umfangreiche und jeweils aktualisierte Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

■ Wie wird eigentlich entschieden, was wirklich passiert ist?

Das ist eine berechtigte Frage, bei der es um die Beweislast geht. Grundsätzlich kann man sagen: Jeder ist für das beweispflichtig, was er zu seinen Gunsten vorträgt. Das bedeutet, die Beweislast für das Vorliegen eines Dienstunfalls liegt bei der Lehrkraft. Will der Dienstherr nicht zahlen, weil er der Lehrkraft ein grobes Mitverschulden vorwirft, so trägt dafür jedoch er die Beweislast.

■ Besten Dank für die Informationen. Ich glaube, das Wichtigste habe ich verstanden.

So soll es sein. Nehmen Sie den Flyer mit zu Ihren Unterlagen, damit Sie im Bedarfsfall wieder hineinschauen können. Hoffentlich brauchen Sie ihn nicht! Alles Gute und bis zum nächsten Mal.

7/2014

■ Und was sind nun die strittigen Fälle?

Dazu gehört z.B. der Zeckenbiss während einer Klassenfahrt. Hier hängt es vom Einzelfall ab, ob es als „allgemeines Lebensrisiko“ eingestuft wird, von einer Zecke gebissen zu werden, oder ob eine erhöhte Gefahr besteht, weil sich die Klasse mit ihrem Lehrer in einem Waldeinsatz befindet.

Interessant ist auch das Einkaufen von Nahrungsmitteln im Supermarkt während der Mittagspause. Versichert ist der Weg dorthin und wieder zurück, nicht aber der eigentliche Aufenthalt im Supermarkt, weil er eine sog. „eigenwirtschaftliche Tätigkeit“ darstellt. Noch raffinierter wird es beim Verlassen der Haustür auf dem Weg zur Schule. Stürzt man aus der Tür heraus und verletzt sich, so ist es ein Dienstunfall, fällt man zurück in den Eingangsbereich des eigenen Hauses, so ist es keiner.

■ Was sind denn eigenwirtschaftliche Tätigkeiten?

Das sind Tätigkeiten, die zwar räumlich und zeitlich in Beziehung zum Dienst stehen, aber überwiegend privaten Zwecken dienen. Die Zuordnung ist manchmal schwierig, aber eindeutig dazu gehören:

- die Nahrungsaufnahme
- die Körperpflege
- der Toilettenbesuch

■ Ich weiß schon, warum mir Juristen und Versicherungen suspekt sind.

Das stimmt. Beide Berufsgruppen sind in der Lage, noch die dünnsten Haare zu spalten. Aber was soll's? Mit diesen Entscheidungen werden Sie leben müssen.

■ Und was ist nun kein Dienstunfall?

Wenn eine Lehrkraft im Unterricht einen Herzinfarkt erleidet, denn hier fehlt die äußere Einwirkung. Oder wenn ein Kollege sich beim Toilettenbesuch die Hand in der Tür quetscht. Versichert ist allerdings der Weg dorthin, genauso wie der Weg zur Mensa. Das Mittagessen selbst ist aber wieder eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit, die nicht versichert ist. Das gilt im Übrigen auch für Schüler, wenn sie z.B. auf verschütteter Salatsauce ausrutschen.

Als Dienstunfall ebenfalls nicht anerkannt wird, wenn ein fünfzigjähriger Beamter sportlich über einen Zaun flankt und sich dabei verletzt. Da man ab dem 50. Lebensjahr versicherungsrechtlich ins sog. „Risikoalter“ kommt, sollte man sich also genau überlegen, wie sportlich man erscheinen will. Denn wer sich hierbei ohne Not überschätzt, bei dem muss eben die Privatversicherung zahlen.

geschieht. Das heißt, der Unfall muss bei der Erledigung dienstlicher Pflichten eingetreten sein. Er zahlt aber auch aus Veranlassung bzw. infolge des Dienstes. Diese zweite Formulierung ist weiter gefasst. Ein Beispiel hierfür wäre der rabiate Vater eines Schülers, der einen Kollegen nachmittags verprügelt, weil dieser seinem Sohn eine Fünf gegeben hat.

■ Worin liegt der Vorteil, ob etwas ein Dienstunfall ist oder nicht?

Das ist im Schadensfall ein Riesenunterschied. Schließlich wird bei einem Dienstunfall nicht nur das Heilverfahren bezahlt, sondern auch Sachschäden werden ersetzt. Darüber hinaus gibt es bei geminderter Erwerbsfähigkeit einen Unfallausgleich (erhöhtes Ruhegehalt + einmalige Unfallentschädigung) sowie im Todesfall eine Unfallhinterbliebenenversorgung. Wenn Sie sich nur den Arm brechen, der problemlos wieder zusammenheilt, ist das recht uninteressant. Bei schweren Unfällen mit bleibenden Schäden sieht das schon ganz anders aus.

■ Können Sie nicht einfach mal ein paar Beispiele nennen, was als Dienstunfall eingestuft wurde?

Das mache ich gerne, weil dadurch deutlich wird, welche Aspekte entscheidend sind. Ich zähle zuerst auf, was als Dienstunfall eingestuft wurde, dann, welche Unfälle strittig sind und danach, in welchen Fällen ein Dienstunfall verneint wurde.

Ein Dienstunfall liegt vor, wenn eine Lehrkraft

- während einer Schulwanderung stürzt,
- sich während eines Betriebsausflugs verletzt,
- auf einer Klassenfahrt einem Schüler zu Hilfe kommt, der an einem Abhang herumkraxelt und sich dabei verletzt,
- während des Mittagessens in der Mensa von der Schulleitung dienstlich angesprochen wird und dabei ein Holzspießchen verschluckt,
- während des Essens dienstlich angerufen wird oder schnell disziplinarisch eingreifen muss und sich dabei verletzt – dadurch ist der Unfall bei der Nahrungsaufnahme „betrieblich bedingt“,
- beim Duschen in der Jugendherberge einen Unfall erleidet, aber nur dann, wenn die Dusche ungewöhnlich eng oder schlecht beleuchtet ist oder das Duschen nur in einer Badewanne möglich ist oder es z.B. keine rutschfeste Einlage gibt oder wenn sie mittags nach sportlichen Aktivitäten schnell duschen muss, um danach gleich wieder die Schüler zu beaufsichtigen.

■ Wann ist denn ein erhebliches Interesse gegeben?

Wenn dadurch (vorher oder hinterher) noch Dienst geleistet werden kann, wenn Übernachtungen oder Tagegeld gespart werden, wenn (z.B. durch Fahrgemeinschaften) niedrigere Kosten als bei individuellen Bahnfahrten anfallen. Kurz gesagt, wenn dem Dienstherrn Kosten erspart bleiben. Schaut man sich die Bedingungen für das erhebliche Interesse an, so erkennt man, dass nicht jede Dienstreise zwingend mit dem Privat-Pkw durchgeführt werden muss. Vor allem der Aspekt der persönlichen Bequemlichkeit ist etwas, was den Dienstherrn nicht interessiert.

■ Was muss ich sonst noch bei einer Dienstreise beachten?

Wie schon gesagt: Dienstreisen müssen vorher schriftlich beantragt und genehmigt werden. Sie können auch angeordnet werden, z.B. mittels Rundschreiben bei der Einladung zu einer verpflichtenden Fortbildung. Im Ausnahmefall kann eine Genehmigung noch nachträglich erteilt werden, z.B. wenn eine Lehrkraft einen kranken Schüler ins nächste Krankenhaus bringt, ohne die Schulleitung vorher erreichen zu können.

■ Können wir jetzt endlich zum Dienstunfall kommen?

Gerne. Aber auch hier müssen wir erst einmal definieren. Die entscheidenden Kriterien eines Dienstunfalls sind:

- äußere Einwirkung
- plötzlicher Eintritt
- örtlich und zeitlich genau bestimmbar.

Eine schleichende Krankheit, die sich langsam etabliert, stellt also keinen Dienstunfall dar. Ein weiteres Problem sind etwaige Vorschäden. Falls eine Lehrkraft schon vorher Rückenprobleme hatte und jetzt durch das Heben eines schweren Gegenstandes in der Schule einen Bandscheibenvorfall erleidet, so ist nicht sicher, was die Hauptursache war. Machen wir es noch pointierter: Wenn jemand während des Dienstes mit krebserregenden Stoffen hantiert, zugleich aber heftig raucht und gerne dunkel gegrilltes Fleisch isst, so wird es schwierig nachzuweisen, woher die Krebserkrankung rührt.

Hier schon ein kleiner Einschub, der später wieder aufgenommen wird: Selbstverständlich können Dienstunfälle nicht nur auf Dienstreisen, sondern auch in der Schule passieren. Aber: Nicht jeder Unfall, der in der Schule oder auf einer Dienstreise passiert, ist dadurch ein Dienstunfall (Bsp.: der Wespenstich).

■ So, und wann nun zahlt der Dienstherr bei Dienstunfällen?

Er zahlt zum einen, wenn der Unfall in Ausübung des Dienstes

Häufig erreichen uns Fragen, wann und wie Lehrkräfte in der Schule bzw. bei Dienstreisen und Dienstunfällen versichert sind. Der Jurist und Lehrer Dr. jur. Hoegg, vielen Lehrkräften durch seine Fortbildungen und Publikationen bekannt, gibt dazu praxisnah und verständlich Auskunft. Mit dem Thema „Dienstreise und Dienstunfall“ setzen wir die Reihe unserer bewährten Rechtsflyer fort, mit denen wir zur Rechtssicherheit in schwierigen Bereichen beitragen wollen. Trotz größter Sorgfalt beim Erstellen kann bei einer solchen Zusammenfassung jedoch keine Verbindlichkeit für jeden Einzelfall gegeben werden.

■ Ach, Sie sind wieder mal da? Womit wollen Sie mich denn dieses Mal erfreuen?

Ich möchte Ihnen unangenehme Überraschungen ersparen, indem ich Sie darüber aufkläre, wann und wie Sie in der Schule bzw. bei Dienstunfällen und Dienstreisen versichert sind.

■ Und Sie meinen, das brauche ich? Mir geht's gut. Wozu soll das wichtig sein?

Weil Sie wissen sollten, wie man sich verhalten muss, um Versorgungsleistungen zu bekommen bzw. nicht zu verlieren. Denn manchmal kommt es leider auf Kleinigkeiten an, die man beachten muss. Und wer hier nicht rechtzeitig aufpasst, steht hinterher finanziell im Regen. Schließlich zahlen Versicherungen ausgesprochen ungern, und da macht auch die Versicherung unseres Dienstherrn keine Ausnahme.

■ Na gut, dann legen Sie mal los. Aber ich habe nicht viel Zeit.

Die sollten Sie sich aber nehmen, denn schließlich geht es um Ihre Absicherung – nicht um meine. Niemand zwingt Sie, diesen Flyer zu lesen und sich zu informieren. Falls Sie jedoch weiterlesen, muss ich Sie warnen: Machen Sie sich auf unangenehme Überraschungen gefasst.

Fangen wir mit dem größten Missverständnis an. Viele Lehrkräfte glauben, irgendein Zusammenhang mit dem Dienst würde bereits ausreichen, damit ein Dienstunfall bzw. eine Dienstreise vorliegt. Das ist falsch. Die Anforderungen dafür liegen leider deutlich höher.

■ Welche sind das denn?

Lassen Sie uns systematisch vorgehen und erst einmal ganz allgemein über den Versicherungsschutz von Lehrkräften reden. Zunächst eine gute Nachricht: Während des Dienstes besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz (für Personenschäden), wenn der Unfall bei der Verrichtung dienstlicher Aufgaben eintritt.

■ Was heißt das nun konkret?

Wenn Sie im Klassenraum stürzen, weil Sie über den Rucksack eines Schülers stolpern und sich dabei ein Bein brechen, so ist dieser Unfall über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Gleiches gilt übrigens auch für Eltern, die Lehrkräfte (z.B. bei der Aufsicht während einer Tagesfahrt) unterstützen. Auch sie sind über die Schule versichert.

■ Und was ist mit dem Schüler, der seinen Rucksack zu weit in den Gang gestellt hat?

Hier greift das sog. „Haftungsprivileg“. Es bedeutet: Wenn sich Lehrkräfte oder Schüler gegenseitig einen Schaden zufügen, dann werden die Geschädigten auf die gesetzliche Unfallversicherung verwiesen und können den Schädiger nicht zivilrechtlich in Anspruch nehmen. Insbesondere gibt es kein Schmerzensgeld. Das heißt, der Schädiger, hier also der Schüler, wird privilegiert bzw. geschützt. Aber das Prinzip gilt auch umgekehrt, falls also ein Schüler durch eine Lehrkraft zu Schaden kommt.

■ Ich glaube, das habe ich verstanden. Und jetzt?

Jetzt kommen wir zur Fahrt zur Schule mit dem privaten Pkw. Die Juristen verwenden dafür (korrekter, aber komplizierter) den Begriff „privateigenes Kfz“. Ich bleibe – der Einfachheit halber – beim Privat-Pkw, indem ich unterstelle, der benutzte Pkw gehöre der Lehrkraft. Und nun lassen Sie uns annehmen, auf dem Weg zur Schule rutschen Sie bei Glatteis mit Ihrem Pkw von der Straße, der dabei beschädigt wird.

■ Dann zahlt das doch der Dienstherr, oder? Schließlich bin ich doch auf dem Weg zum Dienst und fahre nicht aus Vergnügen dorthin.

Weit gefehlt. Aber mit dieser falschen Vermutung sind Sie nicht allein. Natürlich dürfen Sie genehmigungsfrei mit Ihrem Privat-Pkw zur Schule fahren, denn das ist Ihre private Entscheidung – aber damit auch Ihr privates Risiko. Schließlich könnten Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln fahren, wenn auch nicht so komfortabel oder zeitsparend. Die gute Nachricht ist: Ein Personenschaden auf dem Weg zur Arbeitsstätte ist immer versichert. Nicht aber etwaige Sachschäden am Auto. Immer wieder glauben Kollegen, die mit dem Pkw zur Schule fahren, dies seien Dienstreisen. Das ist falsch. Die Fahrt zur Schule ist grundsätzlich keine Dienstreise, sondern nur eine Fahrt zum Arbeitsplatz.

Anders sieht es aus, falls es schwerwiegende Gründe für die Benutzung des Privat-Pkws gibt, z.B. eine Körperbehinderung, eine sehr schlechte Verkehrsverbindung (z.B. sonst 2 Std. längere

Fahrt!). In diesem Fall kann der Schulleiter (nach § 5 I BRKG) die Benutzung des Privat-Pkws genehmigen und damit die untere Stufe der Dienstreise bestätigen. Auch bei einer Abordnung zu einer entlegenen Außenstelle der Schule kann die Genehmigung zur Nutzung des Privat-Pkws erteilt werden. Das muss aber bei der Schulleitung schriftlich beantragt werden.

■ Und was habe ich konkret davon?

Sie können nicht nur Reisekosten der unteren Stufe („kleine“ Wegstreckenentschädigung, 0,20 €) geltend machen, sondern im Falle eines Unfalls kann ein Sachschaden erstattet werden (derzeit max. 350 €), sofern gleichzeitig ein Dienstunfall vorliegt. Das ist aber nicht immer gegeben (siehe hinten: Wespenstich). Dabei ist es gut für Sie zu wissen: Der Weg zur Arbeitsstätte muss nicht der kürzeste sein. Es kann auch ein etwas längerer gewählt werden, wenn er sicherer oder schneller ist.

■ Ich habe mal in Bezug auf den Arbeitsweg die Begriffe „Umweg“ und „Abweg“ gehört. Was hat es damit auf sich?

Das will ich Ihnen erklären. Aber lassen Sie uns auch den dritten Begriff mit dazunehmen, nämlich die Unterbrechung des Arbeitsweges. Eigentlich ist klar, was das bedeutet. Einsichtig ist hofentlich ebenfalls, dass die Tätigkeit, die während der Unterbrechung ausgeführt wird, nicht versichert ist. Sie sollten jedoch auch wissen, dass der restliche Weg nicht mehr versichert ist, sobald die Unterbrechung 2 Stunden oder länger dauert. Dann gilt nämlich die verbleibende Wegstrecke nicht mehr als Fortsetzung des Arbeitsweges.

Auf dem Weg zur Schule kann man einen Umweg nehmen, der aber immer in Richtung auf das eigentliche Ziel führen muss (sonst wäre es ein Abweg). Ein kleiner Umweg, z.B. 50 m zum Kiosk, um sich eine Zeitung zu kaufen, ist noch mitversichert, ein großer Umweg (über 200 m) ist es nicht mehr.

Der sog. Abweg geht in eine andere Richtung, führt über das Ziel der Schule hinaus bzw. am Wohnort vorbei und ist grundsätzlich nicht versichert. Anders ist es, wenn eine Lehrkraft mit dem Bus zur Schule fährt, der aber 200 m an der Schule vorbeifahren muss, bis die Haltestelle erreicht ist. Dieser Weg von der Haltestelle zurück zur Schule ist natürlich mitversichert.

■ Wie sieht es eigentlich aus, wenn ich Schüler im Privat-Pkw mitnehme?

Das ist grundsätzlich nicht vorgesehen und muss die begründete Ausnahme bleiben. Allerdings kann eine solche Situation spontan

auftreten, falls ein Schüler nach einer Klassenfahrt nicht von seinen Eltern abgeholt wird. Theoretisch könnte ein Taxi gerufen und den Eltern der Betrag in Rechnung gestellt werden (Geschäftsführung ohne Auftrag, § 683 BGB). Aber um den Eltern Kosten zu ersparen, könnte die Lehrkraft den Schüler auch zu Hause vorbeibringen - und beide wären auf dem Weg dorthin versichert. Gezahlt würden in einem solchen Fall die Personenschäden, also Heilbehandlung und Folgekosten, nicht aber ein Schmerzensgeld und ebenfalls nicht die Schäden am Pkw.

■ Wie sieht es aus, wenn ich als Lehrkraft zu einer Sportanlage oder zu einer Schule, an die ich abgeordnet bin, am anderen Ende der Stadt fahren muss?

Die Fahrten zur Sportanlage sind nach der Handreichung der LSchB zu Dienstreisen (2/2014 – Anlage 1) generell genehmigt. Sollten Sie stundenweise an eine andere Schule abgeordnet sein, dann ist die Fahrt dorthin ebenfalls generell genehmigt. Zu Ihrer Absicherung sollten Sie jedoch dennoch einen formlosen schriftlichen Antrag stellen, der dann von der Schulleitung ebenso formlos genehmigt werden kann.

■ Können wir nun endlich zu Dienstreisen kommen?

Ja, das machen wir. Wobei es früher (bis 1996) noch die Unterform des „Dienstgangs“ gab. Das war ein Gang oder eine Fahrt außerhalb der Schule, aber am Dienstort, für die erleichterte Bedingungen galten. Heute ist auch der Gang bzw. die Fahrt zur Stadtbildstelle eine Dienstreise, die beantragt und genehmigt werden muss.

■ Und was ist dann eine Dienstfahrt?

Das ist ein Oberbegriff aus dem Steuerrecht, der vor allem in der freien Wirtschaft angewandt wird. Im Bundesreisekostengesetz (BRKG) gibt es nur die Dienstreise.

■ Warum ist es eigentlich so wichtig, ob etwas als Dienstreise eingestuft wird?

Ganz einfach. Nur wenn etwas vorher offiziell als Dienstreise genehmigt wurde, gibt es (abgestuft) Wegstreckenentschädigung und (abgestuft) Ersatz für etwaige Schäden.

■ Und was muss ich konkret dafür machen?

Sie müssen mit einem entsprechenden Antrag zur Schulleitung gehen. Diese entscheidet:

- ob überhaupt eine Dienstreise notwendig ist,
- ob dafür der Privat-Pkw erforderlich ist (Regelfall, § 5 I BRKG) oder

- ob evtl. ein erhebliches dienstliches Interesse vorliegt (Sonderfall, § 5 II BRKG, muss begründet werden!)

Beim Regelfall einer Dienstreise mit dem Pkw ist bei einem Schaden am Kfz der Ersatz von max. 350 € des Schadens möglich, aber eben nur, wenn diese Fahrt als Dienstreise genehmigt wurde und wenn auf dem Formular unten bei der Verfügung (Genehmigung) angekreuzt ist, dass etwaige Sachschäden ersetzt werden. Das sollten Sie in Ihrem eigenen Interesse unbedingt überprüfen.

■ Wieso werden denn nur max. 350 € des Sachschadens ersetzt?

Weil es nur die untere Stufe der Dienstreise ist. Der volle Schaden kann nur in der höheren Stufe ersetzt werden, wenn also ein erhebliches Interesse (gem. § 5 II BRKG) an der Kfz-Nutzung vorliegt. Dann stehen Ihnen die „große“ Wegstreckenentschädigung (0,30 €) sowie eine bessere Absicherung zu. Ersetzt wird im Schadensfall allerdings nur der eigene Sachschaden, nicht aber der Schaden an einem anderen Pkw oder an einer Leitplanke.

Eine Mitgliedschaft im Philologenverband Niedersachsen lohnt sich

Denn wir setzen uns mit Nachdruck für Sie und Ihre bildungs- und berufspolitischen Interessen und Anliegen ein und bieten Ihnen zudem zahlreiche Dienstleistungen:

- kostenfreie Diensthauptpflichtversicherung mit Absicherung des Schlüsselrisikos
- Beratung in allen Fragen des Schulrechts, des öffentlichen Dienstrechts und des Beihilferechts
- Rechtsberatung und Rechtsschutz in allen dienstlichen Angelegenheiten
- gebührenfreie MasterCard Gold mit vielen kostenlosen Vorteilen
- Publikationen und Sonderdrucke zu schul- und dienstrechtlichen Vorschriften und Fragen
- Seminare und Fortbildungsveranstaltungen zu rechtlichen und unterrichtsrelevanten Themen und für Bewerber

Wir sichern Ihre Rechte – Sichern Sie sich eine wirkungsvolle Vertretung Ihrer Anliegen und Interessen.

Für weitere Informationen besuchen Sie uns auf unserer Homepage oder wenden Sie sich direkt an unsere Geschäftsstelle.